

Stellungnahme des Umweltgutachterausschusses zum „Draft guidance document on corporate and global registrations“ der Europäischen Kommission vom 05.05.2010

Die Europäische Kommission hat den Entwurf eines EMAS-Leitfadens zur (weltweiten) Registrierung von EMAS vorgelegt. Der Umweltgutachterausschuss (UGA) begrüßt die Erstellung dieses Leitfadens, welcher die Regelungen zur Registrierung von Organisationen auch aus Drittländern als Ergänzung zur EMAS-Verordnung (EG Nr. 1221/2009) präzisiert.

Grundsatzbemerkung

Es wird festgestellt, dass die Rechtsgrundlagen im europäischen Raum zutreffend genannt sind. Jedoch fehlt den Mitgliedsstaaten eine Rechtsgrundlage für eine Zusammenarbeit zwischen EU- und Nicht-EU Staaten. Der Umweltgutachterausschuss schlägt deshalb vor, dass die EU bilaterale Rahmenabkommen beziehungsweise Memorandums of Understanding (MOU) mit den jeweiligen beteiligten Staaten abschließt, um zu vermeiden, dass Drittstaaten mit jedem einzelnen Land der EU ein Abkommen abschließen müssen. Ausgenommen hiervon ist natürlich die EU Corporate registration.

Anpassungs-Vorschläge des Umweltgutachterausschuss

Zur besseren Verständlichkeit des Textes empfiehlt es sich, vor den Wörtern „statement“ sowie „regulation“ jeweils ein „EMAS-“, zu setzen, um den Bezug zu EMAS zu unterstreichen und Missverständnissen vorzubeugen. Zudem sollten die „Accreditation Bodies“ auf „Accreditation and Licensing Bodies“ erweitert werden.

Zur Überschrift Seite 1:

Hier sollte „single“ gestrichen werden.

Zu 2. Definitions Seite 2:

“Applicable legislation and legal compliance in third countries”: Zusatz: “In case of stricter legal requirements in third countries, of course these legal requirements are applicable in order to be regarded as legally compliant.”

“Headquarters”: Zusatz: “A headquarter can be located within a site (on-site) or can be a separate site.

“Management centre”: Zusatz: “If the management centre is being established for registration purposes it has to be seen as an EMAS-site which has to be included into the verification and validation process in case it is not part of another participating site.”

Zu 3. Basic requirements applicable to the procedures Seite 3:

Abänderung des ersten Absatzes: “After implementing the environmental management system, fulfilling the EMAS requirements, and having [...]”

Zu 3.1 Applicable legislation and legal compliance in third countries Seite 4:

Zu Absatz 2: Sollte gestrichen werden, da es hier zu einer Konfliktsituation mit der Aufgabe des zuständigen Umweltgutachters kommt. Der Umweltgutachterausschuss weist darauf hin, dass die Einreichung der genannten Nachweise und Dokumentationen bei den Registrierungsstellen keinen Sinn macht, da hier eindeutig der Umweltgutachter - insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften - zuständig ist.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen: „The verifier has the duty to check if the requirements of the EMAS Regulation are satisfied through verification activities adjusted to the real case. That means that checking of compliance with legal requirements has to be done in a way that ends at a level comparable to what enforcement authorities do.”

Zu Absatz 4 Nr. 2: Die bilateralen Übereinkommen können nicht durch eine Zuspitzung der Anforderungen an den Umweltgutachter ersetzt werden. (Falls der Absatz beibehalten werden soll: Verweis im oberen Absatz).

Zu 3.3 Registration fees Seite 5:

Zu Absatz 2: Da jede Registrierungsstelle ihre eigene Entscheidung bezüglich der Registrierung trifft, sollten die Gebühren von jeder Stelle separat erhoben werden. Zudem sollte die führende Registrierungsstelle dann auch an die Entscheidungen der anderen Stellen gebunden sein.

Zu 3.4 Renewal procedures Seite 5:

Zu Absatz 2: Um Missverständnisse in Bezug auf die Validierungszyklen zu vermeiden, sollte der letzte Satz gestrichen werden.

Zu 3.5 EMAS global accreditation Seite 5:

Die Überschrift sollte wie folgt geändert werden: „EMAS global registration, accreditation and licensing “

Zu 4.1 Determination of the Competent Body Seite 6:

Zu Absatz 4: Die Mitgliedsstaaten müssen für sich entscheiden können, was mit einem Standort geschieht.

Zu 4.2 Task of the accredited verifier Seite 7:

Zu Absatz 3: „Subcontract“ ist eine Terminologie aus der ISO-Welt. Unter „subcontracting“ wird in der Regel die Übertragung der Aufgabenerledigung an Dritte verstanden. Die Aufgabenerledigung bei EMAS darf innerhalb der EU jedoch nur von zugelassenen Umweltgutachtern durchgeführt werden. Gutachterliche Tätigkeiten durch nicht zugelassene Personen oder Organisationen sind nicht vorgesehen.

Es reicht nicht aus bzw. ist rechtlich möglicherweise nicht zulässig, in Fällen von Kooperationen einem Umweltgutachter die alleinige Verantwortung für die Unterschrift der Umwelterklärung etc. zuzuweisen. Sofern mehrere Scopes (NACE-Codes Rev. 2) betroffen sind, und der verantwortliche Umweltgutachter für einen oder mehrere dieser Scopes nicht zugelassen/akkreditiert ist, kann er ein fachliches Urteil in Bezug auf diese Scopes nicht abgeben und insoweit auch nicht die Übereinstimmung mit den EMAS-Anforderungen inklusive legal compliance bestätigen. D.h. für diese Teile der Umwelterklärung bzw. des gesamten Verfahrens sind andere Umweltgutachter verantwortlich und sollten deshalb zwingend die Umwelterklärung etc. mit unterzeichnen. Umgekehrt kann ein Umweltgutachter, der für bestimmte erforderliche Scopes nicht zugelassen/akkreditiert ist, nicht die Verantwortung für diese Teile übernehmen, falls Fehler in der Begutachtung dieser Teile der Organisation später zu Problemen führen. Verantwortlich kann man nur für das sein, für das man hinreichende Fachkunde nachgewiesen und insoweit auch zugelassen/akkreditiert worden ist.

Umformulierungsvorschlag: „If the verifier is not accredited or licensed for all relevant NACE codes, the verifier may involve other environmental verifiers through case-cooperation. One lead verifier is responsible for the whole verification and signs the declaration referred to in article 25 (9) of EMAS Regulation. All cooperating verifiers have to sign the declaration referred to in article 25 (9) too as well as the EMAS environmental statement. All cooperating verifiers have to sign the statement, too.“

Zu Absatz 5: Der Überwachungsbericht ist nur bei negativen Ergebnissen der Registrierungsstelle zuzuleiten.

Zu 4.3 Registration Seite 7:

Es muss geklärt werden, welche grundlegenden Dokumente im Falle einer EU-Corporate-Registrierung benötigt werden:

- Antragsformulare in allen einschlägigen Sprachen (Vereinfachung mithilfe von Internet-Tools möglich)
- Umwelterklärung: in welcher Sprache(n)? Empfehlung: Wenn eine Organisation eine einfache Umwelterklärung für die Beschreibung der Organisation und ihrer Leistung benutzt, muss diese in allen beteiligten Sprachen geschrieben werden. Die Teile, welche die Merkmale einzelner Standorte beschreiben können nur in der Sprache des Mitgliedsstaats, in dem sich der Standort befindet, geschrieben werden. Wenn die führende Registrierungsstelle die entsprechenden Informationen an die beteiligten Registrierungsstellen übermittelt, können diese ihre Informationen in ihrer Sprache verfassen

Zu Absatz 2: Hier sollte ein Verweis auf Anhang VII (Erklärung des Umweltgutachters zu den Begutachtungs- und Validierungstätigkeiten) der EMAS-Verordnung hinzugefügt werden.

Zu Absatz 5: Bevorzugte Vorgehensweise für Verfahren mit geteilter Verantwortung: die führende Registrierungsstelle übermittelt den Antrag an alle beteiligten Registrierungsstellen. Diese überprüfen die Einhaltung rechtlicher Anforderungen mittels Befragung ihrer Gebietskörperschaften und treffen eine endgültige Entscheidung für ihr Land.

Zu Absatz 6: Da jede Registrierungsstelle ihre eigene Entscheidung bezüglich der Registrierung trifft, sollten die Gebühren von jeder Stelle separat erhoben werden. Zudem sollte die führende Registrierungsstelle dann auch an die Entscheidungen der anderen Stellen gebunden sein. (siehe auch 3.3).

Zu 4.4 Registration number Seite 8:

Diese Formulierung ist ein Widerspruch in sich. Die Registrierungsnummern wurden in den letzten Jahren mehrmals verändert (zuerst hatten wir DE, dann D, anschließend mindestens sechs Zahlen, dann wieder zurück nach DE). Jedes Mal, wenn die Registrierungsstelle die Registrierungsnummer ändert, muss auch das gesamte Werbematerial korrigiert werden. Das Einschließen der Anzahl der Standorte würde sehr häufige Änderungen notwendig machen. Da die Verwendung des EMAS-Logos an die Registrierungsnummer gebunden ist, sollte diese Nummer lebenslang gültig bleiben. Deshalb empfiehlt der Umweltgutachterausschuss, dass der Zusatz „EU-“ zu den regulären Registrierungsnummern aufgenommen werden kann, in der Öffentlichkeit jedoch nicht benutzt werden muss. Dies könnte beispielsweise folgendermaßen aussehen: EU-DE-101 bis 000.001.

Zu 4.5 Deletion and suspension of registration Seite 8:

Zu Absatz 2: Falls eine Aussetzung der Registrierung notwendig wird, informiert die Registrierungsstelle die führende Registrierungsstelle und führt das Verfahren zur Überprüfung der Voraussetzungen für eine Aussetzung in dem betreffenden Mitgliedsstaat durch. Sie fällt ebenfalls eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer Aussetzung und teilt der Organisation

und der führenden Registrierungsstelle die Notwendigkeit der Aussetzung mit. Die Organisation sollte dann entscheiden, ob sie ihre Beteiligung ohne den betroffenen Standort fortführt, oder ob die führende Registrierungsstelle die Registrierung für die gesamte Organisation ohne weitere Untersuchungen aussetzen soll.

Zudem soll der letzte Satz des Absatzes gestrichen werden.

Zu 4.6 Renewal of Registration Seite 9:

Zu Absatz 2, Tabelle 1, Spalte 1: Streichung von „Simple EU“. Zusatz „in one Member State“ nach „Corporate Registration“.

Zu 5. Registration of organization with one or multiple sites in non-EU countries: Global Registration Seite 10:

Zu Absatz 1: Art. 3 Abs. 3 Satz 2 der EMAS-VO muss berücksichtigt werden. Dieser besagt, dass der Umweltgutachter in dem Mitgliedsstaat zugelassen sein muss, in dem die Organisation die Registrierung beantragt. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass die Wahl des Umweltgutachters die Wahl der Registrierungsstelle beschränkt. Es kann ein Wahlrecht bestehen, wenn die Organisation ein internationales Umweltgutachter-Team beauftragt, so dass mehrere Mitgliedsstaaten nach Art. 3 Abs. 3 beteiligt sind.

Zu 5.1. Determination of the Competent Body Seite 10:

Zu Absatz 1: Dies ist nicht der korrekte Inhalt des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 der EMAS-VO. Siehe Bemerkung zu 5.

Zu 5.2 Task of the accredited verifier Seite 11:

Zu Absatz 3: „Subcontract“ ist eine Terminologie aus der ISO-Welt. Unter „subcontracting“ wird in der Regel die von der (Zertifizierungs-)Organisation selbständig vorgenommene Übertragung der Aufgabenerledigung an Dritte verstanden. Die Aufgabenerledigung bei EMAS darf jedoch prinzipiell nur von zugelassenen Umweltgutachtern durchgeführt werden. Gutachterliche Tätigkeiten durch nicht zugelassene Personen oder Organisationen sind nicht vorgesehen. Allerdings gestattet Art. 22 Abs. 3 der EMAS-Verordnung den Nachweis der Rechtskenntnis durch Einbeziehung einer qualifizierten Person oder Organisation. Die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 22 Abs. 3 der EMAS-Verordnung kann allerdings nicht von der zugelassenen Umweltgutachterorganisation selbständig festgestellt werden. Personen oder Organisationen, die diese Anforderungen erfüllen, sind zuvor von der Zulassungsstelle zu überprüfen und als Ergänzung in die Akkreditierung/Zulassung des Umweltgutachters/der Umweltgutachterorganisation aufzunehmen.

Es reicht nicht aus bzw. ist rechtlich möglicherweise nicht zulässig, in Fällen von Kooperationen einem Umweltgutachter die alleinige Verantwortung für die Unterschrift der Umwelterklärung etc. zuzuweisen. Sofern mehrere Scopes (NACE-Codes Rev. 2) betroffen sind, und der verantwortliche Umweltgutachter für einen oder mehrere dieser Scopes nicht zugelassen/akkreditiert ist, kann er ein fachliches Urteil in Bezug auf diese Scopes nicht abgeben und insoweit auch nicht die Übereinstimmung mit den EMAS-Anforderungen inklusive legal compliance bestätigen. D.h. für diese Teile der Umwelterklärung bzw. des gesamten Verfahrens sind andere Personen/Organisationen verantwortlich und sollten deshalb zwingend die Umwelterklärung etc. mit unterzeichnen. Umgekehrt kann ein Umweltgutachter, der für bestimmte erforderliche Scopes nicht zugelassen/akkreditiert ist, nicht die Verantwortung für diese Teile übernehmen, falls Fehler in der Begutachtung dieser Teile der Organisation später zu Problemen führen. Verantwortlich kann man nur für das sein, für das man hinreichende Fachkunde nachgewiesen und insoweit auch zugelassen/akkreditiert worden ist.

Umformulierungsvorschlag: „If the verifier is not accredited or licensed for all relevant countries or NACE codes, the verifier may involve other environmental verifiers through case-cooperation. The lead verifier and all cooperating verifiers have to be accredited or licensed by the Accreditation or Licensing Body in the Member State where the registration is done. The lead verifier is responsible for the whole verification and signs the declaration referred to in article 25 (9) of EMAS Regulation. All cooperating verifiers have to sign the declaration referred to in article 25 (9) too as well as the EMAS environmental statement.”

Zu 5.3 Registration Seite 11:

Zu Absatz 2: Die Umwelterklärung kann aus mehreren Teilen bestehen: einer allgemeinen Beschreibung des Management-Systems sowie anderen Teilen, welche für alle Standorte gelten. Diese müssen in alle Sprachen übersetzt werden. Die speziellen Teile, die lediglich für bestimmte Standorte gelten, müssen nur in die Sprache des Mitgliedsstaates übersetzt werden, in dem der Antrag zur Registrierung gestellt wird (ersatzweise in Englisch), und in die Sprache des Landes, in dem sich der Standort selbst befindet. Dies reduziert den Aufwand erheblich.

Zu Absatz 3: Dies ist eine nicht notwendige Bedingung für die Registrierung, da die Registrierungsstelle die rechtlichen Rahmenbedingungen von Staaten außerhalb der EU nicht kennt. Die Frage der Einhaltung der Gesetze muss durch den Umweltgutachter kontrolliert werden, nicht jedoch durch die Registrierungsstelle.

Zu 5.4 Registration number Seite 12:

Diese Formulierung ist ein Widerspruch in sich. Die Registrierungsnummern wurden in den letzten Jahren mehrmals verändert (zuerst hatten wir DE, dann D, anschließend mindestens sechs Zahlen, dann wieder zurück nach DE). Jedes Mal, wenn die Registrierungsstelle die Registrierungsnummer ändert, muss auch das gesamte Werbematerial korrigiert werden. Das

Einschließen der Anzahl der Standorte würde sehr häufige Änderungen notwendig machen. Da die Verwendung des EMAS-Logos an die Registrierungsnummer gebunden ist, sollte diese Nummer lebenslang gültig bleiben. Deshalb empfiehlt der Umweltgutachterausschuss, dass der Zusatz „GL-“, zu den regulären Registrierungsnummern aufgenommen werden kann, in der Öffentlichkeit jedoch nicht benutzt werden muss. Dies könnte beispielsweise folgendermaßen aussehen: GL-DE-101 bis 000.001 (GL für global - WW für world wide ist jedoch auch denkbar).

Zu 6.2 Task of the environmental verifier Seite 15:

Zu Absatz 2: „Subcontract“ ist eine Terminologie aus der ISO-Welt. Unter subcontracting wird in der Regel die von der (Zertifizierungs-)Organisation selbständig vorgenommene Übertragung der Aufgabenerledigung an Dritte verstanden. Die Aufgabenerledigung bei EMAS darf jedoch nur von zugelassenen Umweltgutachtern durchgeführt werden. Gutachterliche Tätigkeiten durch nicht zugelassene Personen oder Organisationen sind nicht vorgesehen. Die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 22 Abs. 3 der EMAS-Verordnung kann insoweit nicht von der zugelassenen Umweltgutachterorganisation selbständig festgestellt werden. Personen oder Organisationen, die diese Anforderungen erfüllen, sind zuvor von der Zulassungsstelle zu überprüfen und als Ergänzung in die Akkreditierung/Zulassung aufzunehmen.

Umformulierungsvorschlag: „Due to the wide scope of many potential organisations it will be possible to involve other environmental verifiers through case-cooperation and to appoint a lead verifier responsible of the whole verification system.“

Zu Absatz 4: Es reicht nicht aus bzw. ist rechtlich möglicherweise nicht zulässig, in Fällen von Kooperationen einem Umweltgutachter die alleinige Verantwortung für die Unterschrift der Umwelterklärung etc. zuzuweisen. Sofern mehrere Scopes (NACE-Codes Rev. 2) betroffen sind und der verantwortliche Umweltgutachter für einen oder mehrere dieser Scopes nicht zugelassen/akkreditiert ist, kann er ein fachliches Urteil in Bezug auf diese Scopes nicht abgeben und insoweit auch nicht die Übereinstimmung mit den EMAS-Anforderungen inklusive legal compliance bestätigen. D.h. für diese Teile der Umwelterklärung bzw. des gesamten Verfahrens sind andere Personen/Organisationen verantwortlich und sollten deshalb zwingend die Umwelterklärung etc. mit unterzeichnen. Umgekehrt kann ein Umweltgutachter, der für bestimmte erforderliche Scopes nicht zugelassen/akkreditiert ist, nicht die Verantwortung für diese Teile übernehmen, falls Fehler in der Begutachtung dieser Teile der Organisation später zu Problemen führen. Verantwortlich kann man nur für das sein, für das man hinreichende Fachkunde nachgewiesen und insoweit auch zugelassen/akkreditiert worden ist.

Deshalb folgender Umformulierungsvorschlag: „If the verifier is not accredited or licensed for all relevant countries or NACE codes, the verifier may involve other environmental verifiers through case-cooperation. The lead verifier and all cooperating verifiers have to be accredited or licensed by the Accreditation or Licensing Body in the Member State where the registration is

done. The lead verifier is responsible for the whole verification and signs the declaration referred to in article 25 (9) of EMAS Regulation. All cooperating verifiers have to sign the declaration referred to in article 25 (9) too as well as the EMAS environmental statement.

Zu 6.3 Registration Seite 15:

Zu Absatz 1: Art. 3 Abs. 3 Satz 2 der EMAS-VO muss berücksichtigt werden. Dieser besagt, dass der Umweltgutachter in dem Mitgliedsstaat zugelassen sein muss, in dem die Organisation die Registrierung beantragt. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass die Wahl des Umweltgutachters die Wahl der Registrierungsstelle beschränkt. Es kann ein Wahlrecht bestehen, wenn die Organisation über ein internationales Umweltgutachter-Team verfügt, so dass mehrere Mitgliedsstaaten nach Art. 3 Abs. 3 beteiligt sind.

Zu Absatz 2: Dies ist eine nicht notwendige Bedingung für die Registrierung, da die Registrierungsstelle die rechtlichen Rahmenbedingungen von Staaten außerhalb der EU nicht kennt. Die Frage der Einhaltung der Gesetze muss durch den Umweltgutachter kontrolliert werden, nicht jedoch durch die Registrierungsstelle.

Zu 6.6 Renewal of registration Seite 17:

Zu Absatz 1, Tabelle 3, Spalte Verifier: Erster Satz ersetzen durch: The verifier must be accredited or licensed in that Member State where registration is intended.